



*An das Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien*

per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2020
Zl. B-721/181120/PÖ,TS

Betreff: Stellungnahme Petition Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu der obig angeführten Petition **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeiner Teil:

Der gemeinnützige Verein Dorfleben engagiert sich als Betreiber des Neidlinger Dorfladens durch die von ihm ins Leben gerufene Initiative stark für die Aufrechterhaltung der Nahversorgung im Ort. Dabei handelt es sich um einen Vorzeigefall für einen konkurrenzlosen Dorfladen, der ob eines Mangels an entsprechenden Lebensmittelhändlern für die Region einen zentralen Teil der Daseinsvorsorge abdeckt.

Gerade in Zeiten wie diesen, in denen eine Pandemie ein ganzes Land vor große Herausforderungen stellt, sollte allen Akteuren bewusst geworden sein, wie wichtig es ist, die Versorgungssicherheit in allen Regionen sicherzustellen. Durch innovative und regionale Dorfläden können bisher unterversorgte Regionen auch ohne ein Anbot großer Vermarkter versorgt werden. Ziel des Vereins ist es, das



Marktversagen auszugleichen und eine Nahversorgung im Ort anzubieten, da es für die großen Anbieter auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen nicht rentabel erscheint, diese Gebiete zu versorgen. Wie es der Begriff „Nahversorger“ schon beinhaltet, geht es um die Versorgung der Ortsbewohner mit Produkten aus der unmittelbaren Ortsnähe, also mit regionalen Produkten des täglichen Lebens. Es soll keine allzu breite Produktpalette angeboten werden, sondern wirklich nur jene Konsumgüter, die der Bürger üblicherweise im Alltag benötigt.

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, der Bevölkerung in Form eines Direktvermarktungskonzepts mit modernem Bezahlssystem, die Versorgung mit Produkten der ortsansässigen Produzenten und Gewerbetreibenden anzubieten. Ortsansässige Produzenten verstehen sich hierbei vor allem als Landwirte, die ihre eigenen Fleisch- und Milchprodukte anbieten können. Gewerbetreibende umfasst vor allem Bäcker und Fleischer, die die verarbeiteten Fleischwaren, die die Landwirte nicht liefern, anbieten können.

Ein solches Direktvermarktungskonzept, bereitgestellt durch den gegenständlichen gemeinnützigen Verein, wird allerdings durch die Gewerbeordnung 1994 in ihrer geltenden Fassung vor enorme rechtliche Hürden gestellt. Weder die Gewerbeordnung an sich, noch die darin enthaltenen Vorschriften werden in Frage gestellt. Es drängt vielmehr, die bestehenden Regelungen ihrem eigentlichen Zweck entsprechend zu adaptieren und an die realen wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Wenn es Ziel sein soll, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen zu ermöglichen, müssen gewisse starre Regulative an die Lebensrealität angepasst werden. Die sogenannten „konkurrenzlosen Dorfläden“ aus dem strengen Regime der GewO auszunehmen, kann demnach einige so dringend benötigte Impulse für den ländlichen Raum setzen.

Würde nun eine derartige Ausnahme für Direktvermarkter, die von einem Verein in einem derartigen Dorfladen zusammengefasst sind, existieren, wäre dies nicht nur für die Anbieter in Form der Landwirte und regionalen Gewerbetreibenden (Bäcker, Fleischer, etc.) von Vorteil, sondern würde dies auch den ortsansässigen





Bewohnern der kleinen Orte enorm zu Gute kommen. Natürlich sollte eine derartige Ausnahme aus der Gewerbeordnung an gewisse Voraussetzungen gekoppelt werden. Diese könnten etwa sein, dass, wie im Falle des Neidlinger Dorfladens, der Betreiber ein gemeinnütziger Verein sein muss, dessen einzige Tätigkeit die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie die Vermittlung der Anbieter und Abrechnung mit selbigen ist.

Weiters dürfen etwa nur regionale Direktvermarkter ihre Produkte anbieten sowie maximal 25 % der regionalen Gewerbetreibenden. Alles unter der Prämisse, dass sämtliche Vorgänge bargeldlos und mit Selbstbedienung erfolgen. Die Verrechnung erfolgt zwar auf das Konto des Vereins. Hier wird aber zwischen den Produktgruppen unterschieden, sodass eine genaue Zuordnung der Warengruppe und daher eine problemlose Abrechnung mit den einzelnen Anbietern möglich gemacht wird.

Es darf daher kein Hindernis sein, dass es in solchen Läden nur eine Bezahlungsmöglichkeit in Form eines Bankomats gibt. Und bei einem solchen bargeldlosen Bezahlautomat ist es nur möglich ein einziges Verrechnungskonto, also jenes des Vereins zu hinterlegen. Ein derartiges Bezahlssystem kostet schon enorm viel Geld, weshalb es für gemeinnützige Vereine schier unmöglich wäre, ein Bezahlssystem bereit zu stellen, das mehrere Bezahlstellen/Verrechnungskonten für die verschiedenen Anbieter bereithält. Würde das bisherige System daher durch die Änderung der Gewerbeordnung zugelassen, so würde die Verrechnung mit den Anbietern, wie bisher, gegen Monatsende erfolgen. Der Verein erhält naturgemäß keine finanzielle Beteiligung, sondern tritt nur als Vermittler und in weiterer Form als Bereitsteller des Verrechnungskontos auf. Die Rolle des Vereins beschränkt sich auf eine Vermittlertätigkeit, das erhaltene Geld auf dem Vereinskonto ist ein reiner Durchlaufposten und wird gegen Monatsende auf die verschiedenen Anbieter, deren Waren verkauft wurden, aufgeteilt. Die einzelnen Anbieter sind hier beim Verkauf der einzelnen Produktgruppen hinterlegt, wodurch auch eine genaue Zuordnung der Beträge ermöglicht wird. Eine sofortige Überweisung des Geldes an den jeweiligen Betrieb ist aus abgabenrechtlicher Sicht nicht notwendig, würde zu





horrenden Mehrkosten führen und wäre daher für einen derartigen gemeinnützigen Verein nicht finanzierbar.

Es bedarf daher nur weniger Änderungen, durch Angebote wie dem oben beschriebenen, kann die Nahversorgung für die Gemeindebürger gesichert werden, ohne in Konkurrenz mit bestehenden Betrieben zu treten. Darüber hinaus leisten derartige Initiativen einen unschätzbaren Beitrag zur Wiederherstellung des von vielen geschätzten Dorflebens.

Insbesondere kleine Gemeinden kämpfen mit Abwanderung, das Fehlen eines ausreichenden Angebots an Nahversorgung ist einer der Schlüssel, um diese Tendenz zu stoppen.

Die Möglichkeit der Direktvermarktung erhöht auch die Wertschöpfung in der Region, Gemeindebürger lernen die lokal produzierenden Betriebe kennen und schätzen.

Auch der soziale Aspekt wiegt schwer. Die demographischen Trends sind eindeutig, die ältere Generation oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen profitieren von einem derartigen Vermarktungskonzept, da sie nicht mehr auf Transporte angewiesen sind.

Aber auch Mitarbeiter kritischer Infrastruktur mit unregelmäßigen Arbeitszeiten können problemlos den nahe gelegenen Dorfläden erreichen, zu jeder Tages- und/oder Nachtzeit. Sie sind daher nicht mehr an andere Personen gebunden, um ihre Einkäufe tätigen zu können.

Zuletzt bieten derartige Konzepte auch für die Bekämpfung des Klimawandels eine tragende Rolle. Kurze Wege, sowohl von Produzenten als auch von Konsumenten, verringern die Umweltbelastung. Ohne derartiger Anstrengungen werden sich die mehr als ambitionierten Klimaziele nie erreichen lassen.

Es ist dabei auch auf die „Farm-to-Fork“ Strategie der EU-Kommission hinzuweisen, Konzepte wie die dargestellten Dorfläden werden in Zukunft immer wichtiger, um auch übergeordnete politische Ziele zu erreichen.

Daher sollte eine Änderung der Gewerbeordnung, respektive des Öffnungszeitengesetzes erfolgen. Es gibt genügend Möglichkeiten, solche





Konzepte der Direktvermarktung zu ermöglichen, ohne andere Marktteilnehmer zu benachteiligen.

Besonderer Teil:

Gewerbeordnung – Selbstbedienungsläden:

Die Änderung sollte dahingehend erfolgen, als dass § 2 Z 4 Gewerbeordnung 1994 zukünftig eine Ausnahme für Direktvermarkter vorsehen sollte. Bis dato gibt es eine solche nicht, weshalb der Verein durch seine Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt und daher auch die Regelungen des Öffnungszeitengesetzes schlagend werden. Kriterien für eine Ausnahme könnten die Gemeinnützigkeit des Vereins, eine eingeschränkte Produktpalette oder eine inadäquate Lebensmittelversorgung vor Ort sein.

Öffnungszeitengesetz – Selbstbedienungsläden:

Dem Öffnungszeitengesetz unterliegen zum Schutz der Arbeitnehmer alle Verkaufseinrichtungen, die der Gewerbeordnung unterliegen und für die keine Ausnahmeregelungen gelten. Obwohl Selbstbedienungsläden auf dem Selbstbedienungskonzept arbeiten und gar keine Arbeitnehmer haben, gelten die Regelungen des Öffnungszeitengesetzes auch für diese Selbstbedienungsläden. Es werden hier Schutzbestimmungen schlagend, die niemanden schützen.

Im Sinne eines attraktiveren ländlichen Raums, einer Förderung der landwirtschaftlichen Direktvermarktung und im Sinne der Klimabilanz wäre eine Möglichkeit zur 24/7-Öffnung von Selbstbedienungsläden wünschenswert.

Neben den bisherigen Ausnahmen (Tankstellen, Automaten) sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Ausnahme im Öffnungszeitengesetz geschaffen werden, so eine Ausnahmeregelung in der Gewerbeordnung nicht möglich sein sollte.



Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel